



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 15.11.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Brandberg erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungs- und Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Errichtung und Benützung einer Grabstätte beträgt je Grab / Urne € 25,- jährlich.
- (2) Die Grabbenutzungsgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine weitere Beisetzung, so beginnt die Frist von 10 Jahren jeweils neu zu laufen. Die Grabbenutzungsgebühr ist in diesem Fall für den Zeitraum zu entrichten, um den sich die ursprüngliche 10 Jahresfrist insgesamt verlängert.

§ 3 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 200,00 Euro.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

angeschlagen am: 20.11.2023
abgenommen am: 05.12.2023

